

Sitzungsvorlage öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/342/2006
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Haupt- und Personalamt
Erstellt von:	Dieter Overes
Datum:	04.10.2006

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule;

Beratungsfolge:	
31.10.2006	Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport
30.11.2006	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
07.12.2006	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport empfiehlt über den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss, dem Rat der Stadt Olfen der vom Musikschulausschuss am 25.09.2006 beschlossenen Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV) zum Betrieb einer Musikschule zuzustimmen und die gemeinsame ÖrV in der vorgeschlagenen Fassung zu unterzeichnen. Die bisherige ÖrV i.d.F. von 1995 wird damit aufgehoben. Die ebenfalls erstellte Zielvereinbarung für den Musikschulkreis wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Je eine Ausfertigung wird dem Originalprotokoll als Anlage beigelegt.

Begründung:

In Umsetzung der Empfehlungen aus dem Gutachten „Organisation und Wirtschaftlichkeit – Struktur und Strategievorschläge für die Musikschule“ wurde auch die Überarbeitung und Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule erforderlich. Die Neufassung der ÖrV ist im Punkt 3 des vorgestellten Konzeptes zur Umsetzung des o.g. Gutachtens. Im Rahmen der Ergänzung und Änderung der bislang geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu Betrieb der Musikschule sollen Strukturverbesserungen in folgenden Bereichen erreicht werden:

Weitere bisher ausgeschlossene Öffnung der Musikschule

Die bereits vorhandenen Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und die Einbindung in die Angebote der Offenen Ganztagschule sollen möglich werden. Außerdem soll entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens die bislang vertrags- und satzungsmäßig weitgehend ausgeschlossene Öffnung der Musikschule für Erwachsene und Personen außerhalb des Musikschulkreises, soweit dadurch zusätzliche Beiträge zur Kostendeckung erzielt werden können, ermöglicht werden. Ziel ist eine stärkere Ausrichtung an der Nachfrage, die insbesondere im Erwachsenenbereich feststellbar ist. Gleichzeitig wird damit eine – in der Regel finanzkräftigere – neue Zielgruppe erschlossen und das wirtschaftliche Fundament der Musikschule gestärkt. Durch entsprechende Regelungen in der Satzung ist sichergestellt, dass die Neuausrichtung keine neuen Subventionserfordernisse auslöst.

Implementierung der Korridor- und Swingregelung als Finanzierungs- und Abrechnungsmechanismus

Das in §§ 6 und 7 der ÖrV geregelte Abrechnungsverfahren soll reformiert werden und durch die in dem Gutachten empfohlene Korridor- und Swing-Regelung ersetzt werden. An die Stelle fester Stundenkontingente sollen „Korridore“ mit festen Ober- und Untergrenzen treten, wobei ein Ausgleich („Swing“) über mehrere Jahre vollzogen werden kann. Mit dieser Regelung kann flexibler auf das Nachfrageverfahren in den einzelnen Städten und Gemeinden reagiert werden.

Künftig soll die Musikschulleitung 3 Jahre Zeit haben, um die weitgehende Kongruenz zwischen dem kommunalen Finanzierungsanteil und dem Unterrichtsangebot vor Ort zu erreichen. Eine Rücklage soll den finanziellen Ausgleich für Gemeinden ermöglichen, bei denen das Angebot nachfragebedingt auch über den 3-Jahres-Zeitraum hinter dem Finanzierungsanteil zurückbleibt. Durch das Gebot der Unterschreitung der Obergrenze (sog. „mittelwertorientiertes Angebot“) soll das Budget der Musikschule langfristig reduziert und eine Einsparung für alle Städte und Gemeinden erreicht werden.

Mehriährige Finanzausgaben bei erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten

Die von der Korridor- und Swingregelung vorausgesetzte mehrjährige Bereitstellung festgelegter Finanzmittel soll durch verstärkte Mitsprache-, Mitgestaltungs- und Kontrollrechte der in dem Musikschulkreis zusammengeschlossenen Städte- und Gemeinden gesichert werden. Die Städte und Gemeinden entsenden daher künftig so viele Vertreter in den Musikschulausschuss wie dies ihrem Finanzierungsanteil in den fünf der Kommunalwahlperiode vorausgegangenen Haushaltsjahren entspricht, wobei jeder Vertreter das gleiche Stimmrecht hat. Die Veränderung der Sitzverhältnisse soll allerdings zur Vermeidung unnötigen Verwaltungs- und Organisationsaufwandes erst zur nächsten Kommunalwahlperiode erfolgen. Für die Stadt Olfen wird es voraussichtlich bei der derzeitigen Anzahl von Vertretern bleiben. Die Städte und Gemeinden sollen vor allem bei personalwirtschaftlichen Entscheidungen erweiterte Mitspracherechte haben, also insbesondere bei der Begründung fester Anstellungsverhältnisse.

Änderung der Satzungsermächtigung

Eine wichtige Änderung betrifft die Satzungsermächtigung. Die Kommunalaufsicht rät zum Erlass einer einheitlichen Satzung für das gesamte Gebiet des Musikschulkreises (Vgl. § 25 Abs. 1 GkG). Durch das Erfordernis der Zustimmung aller Städte und Gemeinden zu der Satzung wird sichergestellt, dass der Inhalt einer solchen Satzung den besonderen Anforderungen der einzelnen Beteiligten entspricht. Bislang hatten alle Städte und Gemeinden jeweils inhaltsgleiche Satzungen erlassen.

Weitere Änderungen der ÖrV

In die vorliegende Entwurfsfassung wurden darüber hinaus verschiedene redaktionelle Anregungen und Änderungsvorschläge der Kommunalaufsicht eingearbeitet. Dem Regelungstext ist eine Präambel vorangestellt, die den Hintergrund der ÖrV erläutert und als Auslegungshilfe für die nachfolgenden Bestimmungen dient.

Die verwendeten Begriffe sind vereinheitlicht. Die Anstalt Musikschule wird durchgängig als „Musikschulkreis“ bezeichnet. Auf den Begriff der Trägerin wird verzichtet. Es wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) durchgängig zwischen der Stadt Lüdinghausen als aufgabenübernehmende Beteiligte der ÖrV und den weiteren Städten und Gemeinden als aufgabenübertragenden Beteiligten unterschieden. Damit ist die Zuordnung der Rechte und Pflichten deutlicher.

Eine Revisionsklausel betont den „Erprobungscharakter“ der neuen und zunächst auf 3 Jahre angelegten ÖrV und insbesondere ihrer Korridor- und Swing- Finanzierungsregelung. Diese wird einer kontinuierlichen Überprüfung unterliegen. Spätestens nach 2 Jahren wird auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse eine Folgeregelung erarbeitet.

Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung soll der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als fester Bestandteil beigefügt werden.

Amtsleiter

Bürgermeister